

Kundmachung Änderung örtliches Raumordnungskonzept

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg hat in seiner Sitzung am 07.11.2018, Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Simon Unterberger ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kolsassberg, vom 21.08.2018, Planungsnummer 323-ÖRK-08, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kolsassberg vor:

Der Entwurf sieht zum einen die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Stempel W-29 durch Rücknahme einer Teilfläche der Gp. 583/1 im Ausmaß von 896 m² von derzeit vorwiegender Wohnnutzung in landwirtschaftliche Freihaltefläche sowie zum anderen die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Stempel T-02 durch Zuführung einer Teilfläche der Gp. 582/6 im Ausmaß von zirka 906 m² von derzeit landwirtschaftlicher Freihaltefläche in vorwiegend touristische Nutzung vor.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 14.11.2018 bis einschließlich 13.12.2018 .

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Kolsassberg zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.kolsassberg.com einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

Alfred Oberdanner
Alfred Oberdanner



angeschlagen am: 14.11.2018
abzunehmen am: 14.12.2018
abgenommen am:

Gemeinde Kolsassberg

SITRO
NUMMER

323

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Fortlaufende
Änderungsnummer:Planbezeichnung:
323-ÖRK-08PLANUNGSBEREICH : Kolsassberg
Betroffene Grundstücke: 583/1, 582/6Planstellungs-
datum:
21.08.2018ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFGELEGEN
gem. § 71 TROG 2016vom 14.11.2018 bis 13.12.2018
vom bis
vom bis

GEMEINDESIEGEL:

ERLASSUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM
.....

DER BÜRGERMEISTER:

RAUMORDNUNGSFACHLICHER PRÜFVERMERK:

KATASTRALGEMEINDE: 81011, Kolsassberg

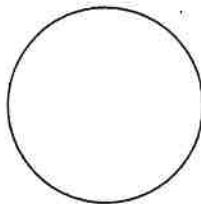
PLANGRUNDLAGE: Digitale Katastralmappe des BEV
DATENSTAND: Jan. 2018

VERMERK DER LANDESREGIERUNG:

KUNDMACHUNG gem. § 68 TROG 2016

vom

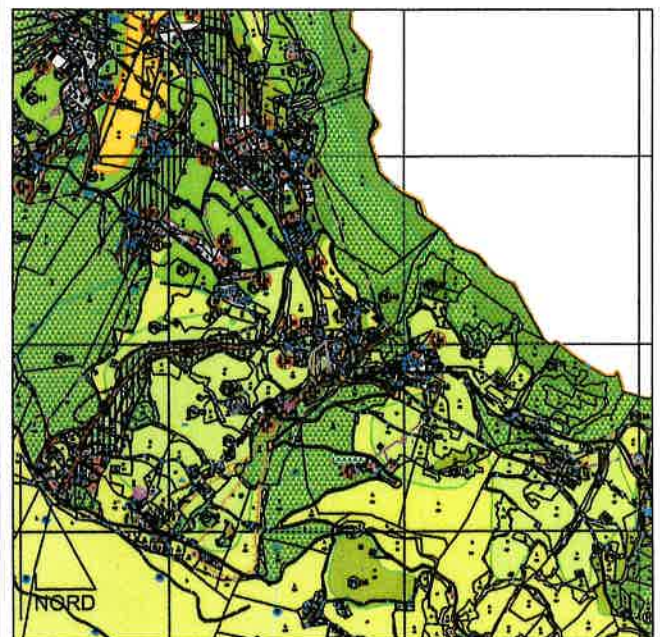
bis



DER BÜRGERMEISTER:

ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab: 1:20000



Der Planverfasser:

architekturbüro di simon unterberger
A-6069 gnadenwald, gnadenwald 35 d
tel. 05223/48292 fax. *-20 mobil 0664/160 19 66
office@architekt-unterberger.at

Bearbeitung: DI C.T.

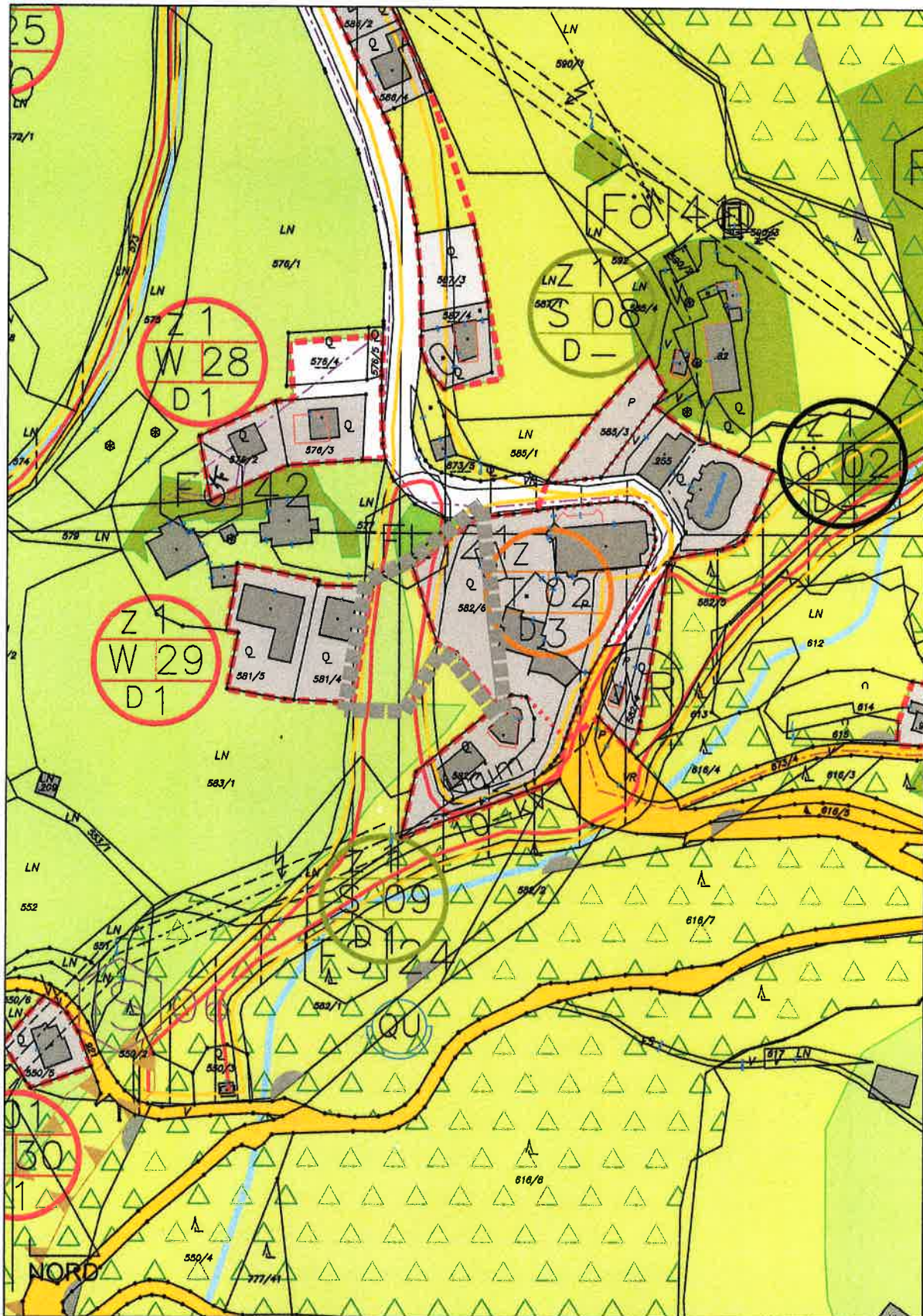
GDSS-Dateiname: 323_örk08.shp

Z 1
W 29
D 1

Änderung des Zählers W-29
Reduktion um ca. 896m² auf Gst. 583/1

Z 1
T 02
D 3

Änderung des Zählers T-02
Erweiterung um ca. 906m² auf Gst. 582/6



DETAILPLAN

Maßstab: 1:2000

- W-29 § 31(1)e,h Vorwiegend Wohnnutzung
 T-02 § 31(1)e,h Vorwiegend touristische Nutzung
 z 1 unmittelbarer Bedarf
 D 1 überwiegend geringe Baudichte
 D 3 überwiegend höhere Baudichte



architekturbüro di simon unterberger
gnadenwald 35d A-6069 gnadenwald
05223/48292 fax. *-20 0664/160 19 66
office @ architekt - unterberger . at

Gemeindeamt Kolsassberg

Eingelangt: 20.09.2018

Zahl: mit: Beilagen

An die
Gemeinde Kolsassberg
Rettenbergstr. 25
6115 Kolsassberg

Gnadenwald, am 21.09.2018

Betreff: **Raumplanerische Stellungnahme Änderung ÖRK
W 29 und T02 - Jägerhof**

W 29 :

Die gewidmete Teilfläche des Grundstückes 583/1 im Ausmaß von 896 m² wird auf Grund der Ausweisung der Roten Zone des Bröbbaches der WLV von Wohngebiet in Freiland zurückgewidmet.

Siehe auch Stellungnahme WLV vom 20. 08. 2018.

T 02:

Die Teilfläche des Grundstückes 582/6 im Westen wird nach Wegfall der Sonderfläche Schipiste in Tourismusgebiet gewidmet., somit ist eine einheitliche Widmung des Grundstückes gegeben. Bei einer beabsichtigten Verbauung sind die Auflagen der WLV bezüglich Roter und Gelber Zone zu berücksichtigen.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus der Sicht des örtlichen Raumplaners entspricht die Änderung den Überlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Bei der Ausarbeitung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes lag noch kein Ansuchen zur Widmung des westlichen Grundstücksteiles Tourismusgebiet vor. Bei der geplanten Verbauung mit Tiefgarage und eventuell Beschäftigtenwohnungen sind die Auflagen der WLV einzuhalten. Auf jeden Fall ist durch Widmung der Teilfläche Wohngebiet in Freiland der Abflusskorridor des Bröbbaches gegeben.

gezeichnet
arch. di simon unterberger

Gemeindeamt Kolsassberg
Eingelangt: 31.8.2018
Zahl: _____

An das
Gemeindeamt Kolsassberg
Rettenbergstraße 25
6115 Kolsassberg

Innsbruck, am 20. August 2018/nj

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
16. August 2018

Unsere Geschäftszahl
3131/0810-2018

Sachbearbeiter(in)/Klappe
DI Annegret Jenner/24

**Gemeinde Kolsassberg;
Änderung des Flächenwidmungsplanes in einem Teilbereich der Gp. 583/1 der KG Kolsassberg;
Bröbbach (oro. li. Zubringer Weerbach) – Rote und Gelbe Gefahrenzone;
Gutachterliche Stellungnahme**

SACHVERHALT

Die Gemeinde Kolsassberg beabsichtigt die Rückwidmung einer Teilfläche der Gp. 583/1, KG Kolsassberg, von derzeit „Wohngebiet“ gemäß § 38 (1) TROG 2011 in „Freiland“ gemäß 41 TROG 2016.

Der gegenständliche Teilbereich befindet sich größtenteils in der Roten Wildbachgefahrenzone des Bröbbaches und ist auf Grund dessen als „Bauland“ nicht geeignet. Diese Eignung ist im Hinblick auf das zu erwartende Schadenspotential als auch im Hinblick auf das Erfordernis der Aufrechterhaltung der Abflussverhältnisse nicht gegeben.

SCHLUSSFOLGERUNG

Eine Rückwidmung der Gp. 583/1 von derzeit „Wohngebiet“ gemäß § 38 (1) TROG 2011 in „Freiland“ gemäß 41 TROG 2016 wird von der Dienststelle als erforderlich erachtet.

Mit freundlichen Grüßen


die Amtssachverständige


der Gebietsbauleiter

Dauer der Erhebungen: 1/2 Stunden

